

Satzung
über die Erhebung eines Tourismusbeitrages
der Ortsgemeinde Bad Bertrich
vom 28.09.2017

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bad Bertrich in seiner Sitzung am 19.09.2017 die folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Erhebungszweck, -gebiet und -jahr
- § 2 Beitragspflichtige
- § 3 Beitragsmaßstab
- § 4 Beitragssatz
- § 5 Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit
- § 7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren
- § 8 Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Datenerhebung und -verarbeitung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Erhebungszweck, -gebiet und -jahr

- (1) Die Ortsgemeinde Bad Bertrich erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag.
- (2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Bad Bertrich.
- (3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

§ 2 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

(2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.

(3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung - AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

§ 3 Beitragsmaßstab

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag bestehend aus folgenden Komponenten: Dem Umsatz (Abs. 2) multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, Abs. 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, Abs. 4).

(2) Unter Umsatz i.S.d. Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des dem Erhebungsjahr (§ 1 Abs. 3) vorvergangenen Jahres zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gem. § 2 erzielt wurden. Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmenbetrag maßgeblich. Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erzielt werden. Abweichend von Satz 1 ist maßgebend:

- a) im Falle des Beginns oder der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Erhebungsjahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.
- b) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vergangenen Jahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.
- c) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vorvergangenen Jahr: Der Umsatz des Vorjahres.

Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes.

Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2 bestimmt.

(4) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so bemisst sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert.

§ 4

Beitragssatz

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) ist in der für das Erhebungsjahr geltenden Haushaltssatzung festgelegt.

§ 5

Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen – im Folgenden: Verbandsgemeindeverwaltung – festgesetzt. Der Beitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Der Beitragspflichtige hat am 15.05. und 15.11. eine Vorausleistung auf seine Beitragsschuld für den laufenden Erhebungszeitraum zu entrichten. Beträgt die Vorausleistung insgesamt weniger als 24,-- €, ist der Betrag in einer Summe zum 15.11. zu zahlen. Die Vorausleistungen werden grundsätzlich nach dem für das letzte abgerechnete Erhebungsjahr festgesetzten Messbetrag berechnet. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die Vorausleistungen an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird. Wurde bisher noch keine Festsetzung vorgenommen, ist die Vorausleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes zu ermitteln. Die Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung festgesetzt. Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der Vorausleistungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten (Abschlusszahlung). Ist die Beitragsschuld kleiner als die Summe der Vorausleistungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides dem Beitragsschuldner erstattet.

(3) In den nicht in Absatz 2 geregelten Fällen wird der Tourismusbeitrag einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(4) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 5,-- € so wird vorläufig von einer Beitragsfestsetzung abgesehen. Der Beitrag wird im Rahmen der gesetzlichen Festsetzungsverjährung in den Folgejahren festgesetzt.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren

(1) Die Beitragspflichtigen haben der Verbandsgemeindeverwaltung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen, die Umsatzsteuererklärung oder den Umsatzsteuerbescheid, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, durch die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen; bei Filialbetrieben ist die der Unternehmensleitung gegenüber vorgenommene Abrechnung über die Betriebseinnahmen vorzulegen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Verbandsgemeindeverwaltung

- beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
- bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
- in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,

und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zugrunde legen.

Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i.V.m. § 162 AO.

(3) In besonders gelagerten Fällen, z.B. wenn eine Umsatzermittlung nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, kann im gegenseitigen Einvernehmen die Zahlung eines Tourismusbeitrages vereinbart werden. Getroffene Vereinbarungen gelten bis auf Widerruf.

§ 8

Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses

Widersprüche gegen Festsetzungen des Tourismusbeitrages sind zunächst dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung vorzulegen um eine Empfehlung an den Gemeinderat auszusprechen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung

1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder
2. auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung
 - a) des Beitrages
 - b) der Vorausleistungnicht oder nicht vollständig macht oder
3. den erzielten Umsatz nicht durch Nachweise der in § 7 Abs. 1 Satz 3 genannten Art belegt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden.

§ 10

Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1, § 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,

- aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
- den Daten des Melderegisters,
- den bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung

erheben.

(2) Die Verbandsgemeindeverwaltung darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 04.03.2002, i.d.F. der 6. Änderung vom 18.10.2016, außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Sofern diese Tourismusbeitragsatzung erstmals Tatbestände regelt, die in der außer Kraft gesetzten Fremdenverkehrsbeitragsatzung noch nicht für beitragspflichtig bestimmt waren, beginnt die Beitragspflicht erst ab dem Tage der Bekanntmachung dieser Satzung.

56864 Bad Bertrich, den 28.09.2017

Ortsgemeinde Bad Bertrich

(Lauxen)
Ortsbürgermeisterin



Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Ortsgemeinde Bad Bertrich

Festlegung der **Vorteilssätze** und **Gewinnsätze** (Betriebsartentabelle)

zur Berechnung des Tourismusbeitrages

0	1	2	3
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)
A.	Unterkunft:		
A01	Hotel, Gasthof, Pension mit Halb- u. Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (→ unten B.)	90 %	7 %
A02	Hotel garni, Pension (auch Privatpension) mit Frühstück	100 %	9 %
A03	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück	100 %	16 %
A04	Vorsorge-, Rehabilitationsklinik, Sanatorium	80 %	5 %
A05	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	100 %	9 %
	Restaurant, Speisegaststätte, Schankwirtschaft (auch Pizzerien; einschließl. eingegliedeter sonstiger Gastronomie-Betriebsarten)	80 %	9 %
	Café, Eisdielen, Bistro	80 %	9 %
	Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crêpe-Verkauf etc.)	80 %	12 %
	Tanzlokal, Discothek, Bar, Vergnügungsort	80 %	7 %
	sonstige Gastronomie-Betriebsarten	80 %	9 %
C.	Einzelhandel mit überwieg. direktem Kontakt zu Touristen:		
CA.	Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel		
CA01	Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Café → B.), einschließl. bäckereiübl. Nahrungs- u. Genussmittel sowie Stehcafé	80 %	7 %
CA02	Fleischerei, Metzgerei, Eh. m. Fleisch, Geflügel, Eier, Wurstwaren, Fisch, einschl. Verkauf zum Verzehr an Ort u. Stelle	80 %	5 %
CA03	Obst, Gemüse, Südfrüchte, Kartoffeln (einschl. Märkte)	80 %	5 %
CA04	Reformwaren, Bio-, Naturkost, Feinkost, Spezialitäten	80 %	4 %
CA05	Süßwaren, Tee, Kaffee, Spirituosen, auch Wein u. Weinprodukte u. Geschenkartikel im Nebensortiment	80 %	5 %
CA06	Tabakwaren, Zeitschriften	80 %	2 %
CA07	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz bis 1.000.000 € (Supermarkt)	80 %	4 %
CA08	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz über 1.000.000 € (Verbrauchermarkt, Supermarkt)	80 %	2 %

Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Ortsgemeinde Bad Bertrich
 Festlegung der **Vorteilssätze** und **Gewinnsätze** (Betriebsartentabelle)

zur Berechnung des Tourismusbeitrages

CA09	Wein-/ Weinprodukte-Einzelhandel, einschließl. Nebensortiment: regionaltypische Nahrungs- u. Genussmittelspezialitäten, Spirituosen u. Getränke;	80 %	4 %
CA10	sonstige Arten des Einzelhandels mit <u>Schwerpunkt</u> Nahrungs-/Genussmittel	80 %	4 %
CB.	sonstige Waren		
CB01	Apotheke, sonstiger medizinischer Bedarf	80 %	5 %
CB02	Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Modewaren, Bekleidungsaccessoires; einschließlich Schneider und Änderungsschneiderei sowie Schuhmacher und Schuhreparatur	80 %	6 %
CB03	Bücher, Schreib- u. Papierwaren, Bürobedarf, Ansichtskarten, Zeitschriften etc.	80 %	5 %
CB04	Drogerie, Parfümerie (außer "Drogeriemarkt" →Waren verschied. Art)	80 %	4 %
CB05	Fahrräder und Zubehör, einschließl. Reparatur	80 %	6 %
CB06	Geschenkartikel, kunstgewerbl. Erzeugnisse, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	80 %	7 %
CB07	Kfz-Betriebsstoffe (Kraft- u. Schmierstoffe; als Vertrieb eigener Waren)	50 %	2 %
CB08	Kfz-Betriebsstoffe-Vertriebsagentur (Agenturtankstelle), einschließl. Wartungsdienst, Shop und Waschanlage	50 %	4 %
CB09	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, Mineralien; einschließl. Werkstatt	80 %	9 %
CB10	Sport- u. Spielwaren, Handarbeits- u. Bastelbedarf, Hobbyartikel; Campingbedarf; Fotoartikel, Freizeitartikel	80 %	4 %
CB11	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.), Umsatz bis 1 Mio. €	80 %	6 %
CB12	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.), Umsatz über 1 Mio. €	80 %	3 %
CB13	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (Kioskbetrieb, Verkaufsstände)	80 %	6 %
CB14	sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen (z.B. Hörgeräte, Kurzwaren, Musikalien, Gebrauchtwaren, Sonderposten, Wäsche, Haustextilien, etc.)	80 %	5 %
D.	<u>Freizeit-/Unterhaltungs-dienstleistungen:</u>		
D01	Schwimm-, Wellness-, Erlebnisbad einschl. Nebenanlagen wie z.B. Sauna, Solarium etc. (außer Gastronomie → oben Gruppe B)	80 %	1 %
D02	Spielautomatenbetrieb	80 %	10 %
D03	Sport- und Spieleinrichtungen/-anlagen (z.B. Tennis-/Golfplätze, Kletter-/Hochseilgarten, Minigolf, Trampolin, Fitnesszentren etc.) in Hallen und Außenanlagen	80 %	4 %

Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Ortsgemeinde Bad Bertrich

Festlegung der **Vorteilssätze** und **Gewinnsätze** (Betriebsartentabelle)

zur Berechnung des Tourismusbeitrages

D04	Unterrichtung/Anleitung für Freizeitaktivitäten (z.B. Malen u. sonst. künstlerische Gestaltung, Töpfern, Handarbeiten etc.)	80 %	21 %
D05	Toto- und Lotto-Annahmestellen	20 %	20 %
D06	Verleih von Booten, Fahrrädern, Sport- u. Freizeitgeräten	90 %	21 %
D07	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	80 %	16 %
E.	<u>sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen:</u>		
EA.	<u>Gesundheitswesen u. Körperpflege</u>		
EA01	Zahnarztpraxis	10 %	18 %
EA02	Badeärzte	100 %	31 %
EA03	Arztpraxis sonstige Fachärzte	15 %	26 %
EA04	Heil- /Naturheilpraxis	50 %	26 %
EA05	Orthopädische Erzeugnisse	50 %	5 %
EA06	Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege, Massagen, Bäder, Inhalation, Wellnessdienstleistungen, auch als mobile Dienstleistung; einschließl. Handel mit entspr. Waren; Tattoostudio, Physiotherapeuten, Hand- und Fußpflege, Parfümerie- und Kosmetikwaren	80 %	15 %
EA07	Sauna, Solarium	50 %	6 %
EA08	Psychotherapeuten	0 %	0 %
EA09	Friseurbetrieb	80 %	14 %
EB.	<u>sonstige Dienstleistungen mit unmittelb. Vorteil:</u>		
EB01	Bahn-Vertriebs- u. -Kundenservice-Stelle	20 %	2 %
EB02	Parkraumbewirtschaftung (Betrieb von Parkhäusern und Parkplätzen)	90 %	8 %
EB03	Personenbeförderung im Omnibus (Linienverkehr, Busreisen)	20 %	7 %
EB04	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	30 %	17 %
EB05	Reisebüro, Ausflugsfahrten-Veranstaltung/-Vermittlung	40 %	8 %
F.	<u>Zulieferung i.w.S. (= Leistungsangebot für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E):</u>		
FA.	<u>Waren, Stoffe, Infrastruktur:</u>		

Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Ortsgemeinde Bad Bertrich

Festlegung der **Vorteilssätze** und **Gewinnsätze** (Betriebsartentabelle)

zur Berechnung des Tourismusbeitrages

FA01	Bau- und Heimwerkerbedarf (Anstrichmittel, Bodenbeläge, Tapeten, Gartengeräte, Installations- u. Elektroartikel sowie baumarkt-übl. Nebensortiment - Baumärkte)	50 %	4 %
FA02	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel	80 %	7 %
FA03	Bürotechnik-/möbel-, EDV-/IT-Geräte-, Hard- u. Software-Handel	15 %	7 %
FA04	Druckerei, Verlag	20 %	7 %
FA05	Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment) einschließlich Reparatur	80 %	5 %
FA06	Getränkhandel (nicht Schwerpunkt Weinprodukte; nicht reiner Großhandel)	80 %	4 %
FA07	Haushaltswaren (Glas-, Porzellan-, Kunststoff- u. Metallwaren)	80 %	4 %
FA08	Klinikbedarf	80 %	4 %
FA09	Kfz-/Zubehör-Handel	20 %	3 %
FA10	Kfz-Reparaturwerkstatt (auch: -Lackiererei, -Polsterei, -Sattlerei), Kfz-Wartungs-/Pflegedienst (außer in Tankstellen)	70 %	7 %
FA11	Möbel, Küchen, Teppiche, Leuchten, sonst. Wohneinrichtungsbedarf (Groß- und Einzelhandel)	20 %	4 %
FA12	Post-, Paket-, Boten- und Kurierdienst (Postvertriebsstelle, -agentur)	15 %	9 %
FA13	Telekommunikationsunternehmen	5 %	4 %
FA14	Vermietung/Verpachtung oder sonstige entgeltliche Gebrauchsüberlassung betrieblich genutzter Immobilien an unmittelbar bevorzogene Betriebe (oberer Gruppen A-E)	nach Vorteilssatz des nutzenden Betriebes	24 %
FA15	Versorgungsunternehmen, Energie-	60 %	4 %
FB.	<u>Bauwirtschaft:</u>		
FB01	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	70 %	24 %
FB02	Dachdeckerei	70 %	8 %
FB03	Elektriker (Elektroinstallation)	70 %	10 %
FB04	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerei	70 %	12 %
FB05	Garten-/Landschaftsbau	80 %	8 %
FB06	Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	70 %	9 %
FB07	Malerbetrieb, Lackiererei (einschl. branchenübl. Zusatzleistungen wie Tapeziererei, Fußbodenverlegung u.ä.)	70 %	14 %
FB08	Raumausstattung	70 %	8 %
FB09	Schreinerei, Tischlerei, Kunstoffschlerei	50 %	8 %

Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Ortsgemeinde Bad Bertrich
 Festlegung der **Vorteilssätze** und **Gewinnsätze** (Betriebsartentabelle)
 zur Berechnung des Tourismusbeitrages

FB10	Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	70 %	13 %
FB11	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	70 %	9 %
FB12	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Fensterbau, Gebäudeabdichtung/-trocknung, Baumaschinenvermietung, Glasergewerbe, Gerüstbau /-verleih, Holz- u. Bautenschutz, Maurerarbeiten etc.); auch: Kombinationen der o.g. Bau-gewerbe	70 %	10 %
FC.	<u>Dienstleistungen</u>		
FC01	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung, Computerkurs	15 %	17 %
FC02	Gebäude-/Fensterreinigung	70 %	16 %
FC03	Geld- u. Kreditinstitut	9 %	9 %
FC04	Grafik-Design (Erstellung von Werbebeschriftungen, Layouts usw.)	20 %	24 %
FC05	Immobilienmakler	20 %	18 %
FC06	Recht/Steuern/Wirtschaft: Rechtsanwaltskanzlei	5 %	26 %
FC07	Recht/Steuern/Wirtschaft: Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, nichttechnische Unternehmensberatung	5 %	19 %
FC08	Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik	5 %	15 %
FC09	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	12 %	33 %
FC10	Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon etc.	70 %	8 %